

Amtsblatt der Stadt Brühl



36. Jahrgang

Ausgabetag: 04.06.2020

Nummer: 16

Seite

Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 09.07 „WaldKita am Seeweg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

134 - 137

Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Brühl (WahlO InklBeirat)

138 - 143

Bekanntmachung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Brühl (Inklusionsbeiratssatzung) vom 25.05.2020

144 - 151

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 09.07 „WaldKita am Seeweg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2020 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 09.07 „WaldKita am Seeweg“ sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Vorgesehen ist die Ansiedlung eines Waldkindergartens auf der bisher als Wiese genutzten öffentlichen Grünfläche am Seeweg.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 5, Flurstück 1163.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Osten entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1163 vom Grenzpunkt der Flurstücke 1161, 1163 und 1216 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 996, 1163 und 1216.
- Im Süden 75,5 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1163 bis zum Schnittpunkt mit der 77,7 m Südostparallelen der Flurstücke 1118, 1119, 1120, 1121, und 1162,
- Im Westen entlang der 77,7 m Südostparallelen der Flurstücke 1118, 1119, 1120, 1121, und 1162, bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 1161, 1163 und 1216.

Das Plangebiet umfasst ca. 2.425 m².

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

Thema Artenschutz:

Artenschutzrechtliche Belange, Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet, Biotopstrukturen im Plangebiet, Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten, Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG.

– *Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan 09.07 (Februar 2020), Ginster Landschaft + Umwelt, Meckenheim*

2. Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Bürgern:

Thema Boden:

Bodenbeschaffenheit, Bodenklasse, Baugrund, Erdbebenzone. – In Stellungnahme von: *Geologischer Dienst NRW – 15.11.2019*

Thema Wald

Belange des Forstschutzes, Anforderungen an Nutzung des Waldes durch das Vorhaben. – In Stellungnahme von: *Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – 03.12.2019*

Thema Landschaftsschutz

Belange des Landschaftsschutzes, Auswirkungen der Planung – In Stellungnahme von: *Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde – 04.12.2019*

Thema Gewässer

Belange des Gewässerschutzes, Umgang mit Entwässerung und Abwasser in direkter Nähe zum Heider Bergsee. – In Stellungnahme von: *Rhein-Erft-Kreis – Untere Wasserbehörde – 04.12.2019*

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie oben aufgeführte umweltbezogene Informationen können in der Zeit vom

12.06.2020 – 13.07.2020 (einschließlich)

auf der Homepage der Stadt Brühl unter *Planen, Bauen & Umwelt → Planverfahren → Aktuelle Beteiligungen* oder unter <https://www.o-sp.de/bruehl/beteiligung> eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, Rathaus A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, **nur nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. 79-5170, 79-5180) eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795170 oder 795180 zur Verfügung.

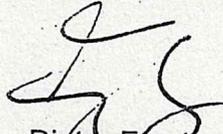
Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen insbesondere per Mail, über das oben genannte Beteiligungsportal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 09.07 „WaldKita am Seeweg“ unberücksichtigt bleiben.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Brühl vom 25.05.2020 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 09.07 „WaldKita am Seeweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 02.06.2020

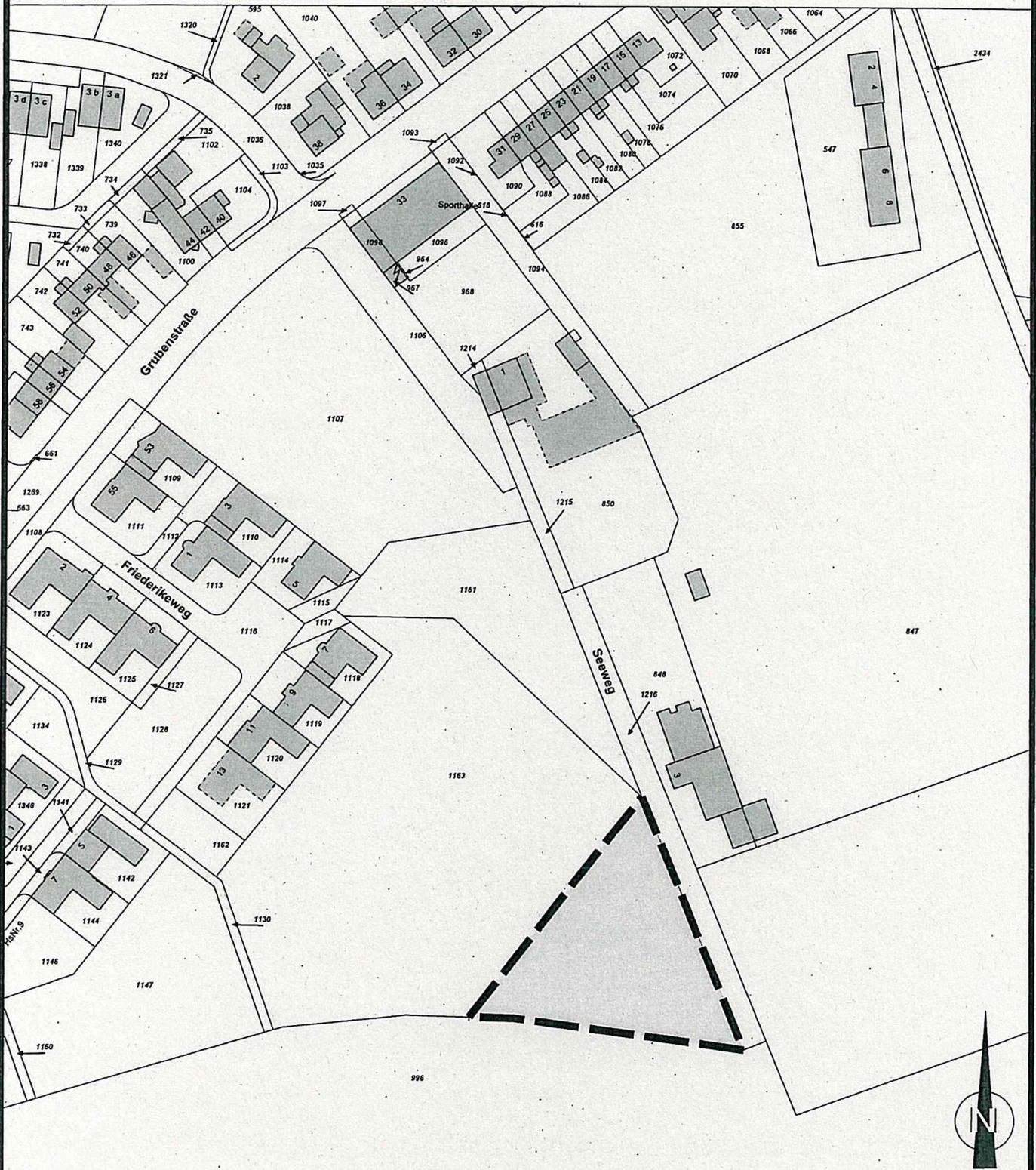
Der Bürgermeister



Dieter Freytag

Bebauungsplan 09.07

"WaldKita am Seeweg"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.500



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 2425 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 03.06.2019
UTM-Koordinatennetz

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Brühl

(WahlO InklBeirat)

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung vom 25.05.2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeiner Grundsatz

Für die Wahl des Inklusionsbeirates gelten keine speziellen Regelungen, so dass diese Wahlordnung neben der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Brühl (Inklusionsbeiratssatzung) die einzige Grundlage zum Wahlverfahren des Inklusionsbeirates darstellt.

Der Begriff der Behinderung im Sinne dieser Wahlordnung richtet sich nach § 2 SGB IX.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in bzw. seine/ihre Vertretung sowie der Wahlvorstand.

§ 3

Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt Brühl, der Leitung des Fachbereiches Soziales sowie einer Vertretung des Fachbereichs Zentralen Dienste.
2. Beratende Tätigkeit hat das Bürgermeisterbüro.

3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 4

Wählbarkeit

1. Zur Wahl stellen können sich Privatpersonen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - A Vollendung des 18. Lebensjahres
 - B Wohnsitz in der Stadt Brühl
 - C Behinderung oder für einen Menschen mit Behinderung sprechend, der sich selbst nicht artikulieren kann und/oder
 - D Angehörige oder Bezugspersonen eines Menschen mit Behinderung in Brühl oder Personen, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement (in dem Umfang, der zur Berechtigung einer Ehrenamtskarte führt) mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sind.
2. Zur Wahl stellen können sich Organisationen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - A die Organisation ist seit mindestens einem Jahr in Brühl tätig und beschäftigt sich mit den Belangen von Menschen mit Behinderung
 - B die Vertretung ist Mitglied oder Beschäftigte/r der Organisation

§ 5

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Wohnsitz in der Stadt Brühl hat,
3. eine Behinderung nachweisen kann.
4. Personen die zur Teilnahme an der Wahl verhindert sind, können eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht schriftlich beauftragen.

§ 6

Wahlprüfung

1. Sowohl die Personen/Organisationen, die sich zur Wahl stellen möchten, als auch die Personen, die wählen möchten, haben sich vorab innerhalb einer Frist, die die Verwaltung rechtzeitig vor der Wahl bekannt gibt, bei der/dem städtischen Behindertenbeauftragten per schriftlicher Interessenbekundung (Vordruck der Verwaltung) zu melden.
2. Bei entsprechender nachgewiesener Begründung (z.B. Krankheit, Urlaub) kann die Interessenbekundung zur Teilnahme an der Wahl noch am Wahltag ausgefüllt und vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand.
3. Die Frist zur Abgabe der Interessenbekundung der zu wählenden Personen bleibt ohne Ausnahme bestehen.
4. Bei der Prüfung der Voraussetzungen, insbesondere der Wählerschaft wird kein enger Maßstab angelegt. Soweit ein Bezug zum Thema besteht, wird die Stimmabgabe akzeptiert.

Nachweise sind:

- A Personalausweis
- B gültiger Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über eine bestehende Behinderung
- C gegebenenfalls Vollmacht oder Betreuungsurkunde
- D Bestätigung des/der Arbeitgebers/in oder der betroffenen Institution über die dortige Beschäftigung/Mitgliedschaft

§ 7

Wahltag/Wahlzeit und Wahlgebiet

1. Die Wahl der Mitglieder des Inklusionsbeirates findet im Zuge der Kommunalwahl statt. Das Datum der Wahl wird von dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig bekanntgemacht.
2. Die Wahlzeit dauert von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
3. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Brühl

§ 8

Stimmzettel

1. Die Bewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in die Stimmzettel aufgenommen.
2. Bei den Organisationen wird zusätzlich die Bezeichnung aufgeführt und deren Tätigkeit kurz beschrieben.
3. Organisationen und private Bewerber/innen werden getrennt voneinander in die Stimmzettel aufgenommen.
4. Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln erfolgt alphabetisch.

§ 9

Durchführung der Wahl

1. Jede/r Wähler/in hat nur eine Stimme.
2. Eine Briefwahl erfolgt nicht.

§ 10

Stimmzählung

1. Die Auszählung durch den Wahlvorstand findet direkt am Ende des Wahlvorganges statt.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
3. Die Organisationen/Personen mit den meisten Stimmen werden in den Inklusionsbeirat aufgenommen.
4. Die Organisationen/Personen mit den nachfolgend meisten Stimmen werden bis zur Höchstzahl als Vertretungen benannt.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertretung stellen die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Wahlergebnisses fest.
2. Der Wahlvorstand macht das Wahlergebnis bekannt und informiert die Bewerber/innen.

3. Das Wahlergebnis wird vom Rat der Stadt Brühl beschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Brühl (WahIO InkiBeirat)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 25.05.2020

DER BÜRGERMEISTER



Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



**Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit
Behinderung der Stadt Brühl
(Inklusionsbeiratssatzung)
vom 25.05.2020**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 25.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Inklusionsbeirat der Stadt Brühl ist eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung, berät und unterstützt den Rat und die Verwaltung der Stadt Brühl sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Behinderten- und Inklusionsarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

Die Satzung dient dem Inklusionsbeirat als Arbeitsgrundlage und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Brühl und der Verwaltung.

Der Begriff der Behinderung bezieht sich im nachfolgenden ausschließlich auf die Definition gemäß § 2 SGB IX.

§ 1

Allgemeine Ziele des Inklusionsbeirates

Die Arbeit des Inklusionsbeirates orientiert sich an der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“. Die am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Konvention fordert alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen auf, Hindernisse für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Als Grundlage gilt das Grundgesetz:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – Art 1 (1)

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ – Art 3 (3)

Ziel des Inklusionsbeirates ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in Brühl zu beseitigen bzw. zu verhindern.

Vorrangige Mittel zur Beseitigung und Verhinderung von Barrieren und Benachteiligungen sind hierbei auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bzw. Gesellschaft und eine Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am kommunalen Willensbildungsprozess. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen bezieht sich vornehmlich auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, kognitive Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.

§ 2

Zusammensetzung, Konstituierung, Stimmrecht

Der Inklusionsbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

A Stimmberechtigte Mitglieder

1. sieben stimmberechtigte Mitglieder werden gewählt aus:

Menschen mit Behinderung

oder Menschen, die für einen solchen Menschen sprechen, der sich selbst nicht artikulieren kann

oder Angehörige bzw. Bezugspersonen eines solchen Menschen, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sind. Ein ehrenamtliches Engagement muss dabei in mindestens dem Umfang ausgeführt werden, der zum Erhalt der Ehrenamtskarte NRW berechtigt.

Es gilt eine Listenvertretung.

2. Stimmberechtigt sind weiterhin vier Vertretungen von Organisationen, die in Brühl im Themengebiet Inklusion tätig sind.

Für jede dieser Personen wird eine Person als Vertretung gewählt

Stimmberechtigte Mitglieder zu 1. und 2. müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigte Mitglieder zu 1. müssen einen ständigen Wohnsitz in Brühl haben.

Die Organisationen zu 2. müssen ihren Tätigkeitsbereich in Brühl haben.

Die stimmberechtigten Mitglieder zu 1. und 2. werden gemäß § 4 gewählt.

B Beratende Mitglieder

1. Beratende Funktion hat je ein Mitglied der Ratsfraktionen. Es gilt eine Personenvertretung.
2. Beratende Funktion haben auch Vertretungen der Verwaltung, die von dem/der Bürgermeister/in bestimmt werden. Die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Brühl ist ebenfalls ständiges beratendes Mitglied.

Weitere Mitglieder können auf Beschluss des Rates aufgenommen werden.

Die stimmberechtigten Menschen mit Behinderung haben im Inklusionsbeirat jedoch immer die Mehrheit.

§ 3

Aufgaben und Rechte des Inklusionsbeirates

1. Der Inklusionsbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kommune, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Insbesondere wird er sich der öffentlichen, behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Konvention vertreten. Dabei achtet er auf die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
2. Der Inklusionsbeirat ist berechtigt, in allen kommunalen Angelegenheiten in Bezug auf die Belange behinderter Menschen Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben oder Anfragen an die Verwaltung zu richten.
3. Der Inklusionsbeirat nimmt eine beratende und unterstützende Position gegenüber dem Rat ein. Über im Inklusionsbeirat beschlossene Anträge entscheidet der Rat.
4. Die Verwaltung unterstützt den Inklusionsbeirat in seiner Aufgabenwahrnehmung.
5. An den Sitzungen der Ausschüsse der Stadt Brühl kann eine Vertretung des Inklusionsbeirates als sachkundige/r Einwohner/in beratend teilnehmen. Die Vertretung kann von einem weiteren Mitglied des Inklusionsbeirates unterstützend als Inklusionshelfer/in, allerdings ohne Rederecht, begleitet werden. Ausgenommen sind Ausschüsse, an denen die Teilnahme von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern nicht zulässig ist.
Die jeweilige Vertretung wird vom Inklusionsbeirat mit einfacher Mehrheit bestimmt und nachfolgend vom Rat der Stadt Brühl gewählt.

5

§ 4

Wahl des Inklusionsbeirates

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates inklusive deren Stellvertretung werden für fünf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils im Zuge der Kommunalwahl.

Wahlberechtigt sind Personen mit einer Behinderung, die das 16. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz in der Stadt Brühl haben.

Das Ergebnis der Wahl wird in einer Wahlniederschrift festgehalten und durch den Rat bestätigt.

Den weitergehenden Wahlablauf bestimmt der/die Bürgermeister/in.

§ 5

Wahl einer/eines Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende sowie die Vertretung wird in der ersten Sitzung des Inklusionsbeirates aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6

Aufgaben der/des Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er/sie erstellt die Tagesordnung unter Einbeziehung der Verwaltung.

Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, informiert über Sitzungen, Vorhaben, anstehende Planungen und Probleme.

§ 7

Sitzungen des Inklusionsbeirates

Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden öffentlich statt.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll inklusive einer Teilnehmendenliste zu fertigen. Alle Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

Die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Der Inklusionsbeirat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen zu seinen Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Fallen in diesem Zusammenhang Kosten an, sind diese über die freien Verfügungsmittel abzurechnen.

Die Schriftführung wird von der Verwaltung gestellt. Sie verfasst die Einladungen und die Niederschriften in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden.

Der Inklusionsbeirat soll dreimal jährlich tagen.

Der Inklusionsbeirat hält seine Sitzungen in barrierefreien Räumen ab. Die Stadt Brühl ist gehalten für entsprechende Räumlichkeiten Sorge zu tragen.

§ 8

Ehrenamt, Nachteilsausgleich und Finanzierung

Die Aktivitäten des Inklusionsbeirates finanzieren sich aus dem laufenden Haushalt, vorbehaltlich der Haushaltsverabschiedung.

Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der entsprechenden Aufwandsentschädigungen für Ausschussmitglieder der Stadt Brühl je Ausschusssitzung.

Der Inklusionsbeirat erhält Verfügungsmittel in Höhe von 2.500 €/Jahr, über deren Verwendung er in eigener Zuständigkeit entscheiden kann.

Ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich für Mitglieder des Inklusionsbeirates wird auf rechtzeitigen Antrag, in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung und nach der Sitzung unter Nachweis der entstandenen Kosten in Form von Rechnungen, Quittungen, etc. erstattet. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen oder Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Die Entscheidung über die entsprechenden Anträge trifft der/die Bürgermeister/in.

§ 9

Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des Rates. Der Inklusionsbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Eine solche ist vom Rat der Stadt Brühl zu beschließen.

§ 10

Datenschutz

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sind verpflichtet über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Brühl (Inklusionsbeiratssatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 25.05.2020

DER BÜRGERMEISTER



Dieter Freitag

